

arbeit doch noch weitgehend von den Frauen getragen wird. Wie Untersuchungen zeigen, wurden 1970 von der Frau 78,7 % der wöchentlichen Hausarbeitszeit (= 37,1 Stunden), aber nur 13,0 % (= 6,1 Stunden) vom Ehemann geleistet.^{6/}

Diese reale Situation wird berücksichtigt, indem die Arbeitszeit für berufstätige Mütter mehrerer Kinder verkürzt wurde. Das entbindet uns aber nicht von der Verpflichtung, auch künftig alles zu tun, um die sinnvolle Arbeitsteilung im Haushalt durchzusetzen.

In diesem Zusammenhang sei vermerkt, daß in den letzten Jahren auch sowjetische Soziologen aus ihren Untersuchungsergebnissen Vorschläge zur Verkürzung der Arbeitszeit für Frauen abgeleitet haben. „Zahlreiche Untersuchungen des Zeitbudgets der Werktätigen, die in den letzten Jahren vorgenommen wurden, haben gezeigt, daß Männer über 1,5- bis 2mal mehr Freizeit verfügen als Frauen und sich zusätzliche arbeitsfreie Zeit für Frauen erst dann in Freizeit verwandelt, wenn der Zeitbedarf für die Hausarbeit und die Beschäftigung mit den Kindern voll gedeckt ist.“^{7/}

Aus dieser Feststellung wird abgeleitet: „Unseres Erachtens muß in der Politik der weiteren Verkürzung der Arbeitszeit im Prinzip ebenso verfahren werden, wie in der Politik der Lohnerhöhungen für die niedrig bezahlten Kategorien der Arbeiter. Hier bewahrt sich die bekannte These von Marx, daß gleiches Recht im Grunde für verschiedene soziale Gruppen der Gesellschaft ungleiches Recht bedeutet. Um die Disproportionen in der Entwicklung der Persönlichkeit bei Frauen und Männern zu beseitigen, muß die Frau im Vergleich zum Mann über zusätzliche Möglichkeiten verfügen können. Es ist deshalb durchaus zweckmäßig, in Zukunft bei Arbeitszeitverkürzungen und Verlängerung des bezahlten Urlaubs in erster Linie die Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten zu berücksichtigen.“^{8/}

Verlängerung des Wochenurlaubs und materielle Unterstützung alleinstehender Mütter und Väter

Eine weitere Maßnahme zur Förderung der berufstätigen Mütter und der Familie ist die Verlängerung des Wochenurlaubs von acht auf zwölf Wochen (VO über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs vom 10. Mai 1972 [GBl. II S. 314]). Der Urlaub vor der Entbindung beträgt weiterhin sechs Wochen, da vom medizinischen Gesichtspunkt aus eine gesunde Schwangere in der Lage ist — bei Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften über den besonderen Gesundheits- und Arbeitsschutz (§§ 129 ff. GBA) —, bis zu diesem Zeitpunkt ihre Berufstätigkeit auszuüben. Für die volle Wiederherstellung und Stabilisierung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Mutter, für die Anpassung und Gewöhnung an die neue Situation in der Familie wirkt es sich sehr günstig aus, daß der Wochenurlaub auf zwölf Wochen verlängert werden konnte. Auch für die Entwicklung der Säuglinge und ihre Betreuung und Erziehung in den Kinderkrippen ist diese Regelung begrüßenswert.

Eine große Hilfe und Unterstützung für alleinstehende Werkstätige bedeutet es, daß sie bei Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder bis zu 13 Wochen im Jahr das gesetzliche Krankengeld erhalten, das ihnen nach Wegfall des Lohnausgleichs gewährt wird (5. VO über

die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung vom 10. Mai 1972 [GBl. II S. 307]). In Art. 38 Abs. 2 der Verfassung heißt es: „... alleinstehenden Müttern und Vätern gilt die Fürsorge und Unterstützung des sozialistischen Staates durch besondere Maßnahmen.“ Ausgehend von der Gleichberechtigung von Mann und Frau wird deshalb diese Unterstützung nicht nur alleinstehenden Müttern, sondern ebenso den alleinstehenden Vätern gewährt.

Einer realen Einschätzung der Lage entspricht auch, daß alleinstehende Mütter, die die Berufstätigkeit vorübergehend unterbrechen müssen, weil ihnen kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann, eine monatliche Unterstützung erhalten (§ 3 der 5. VO über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung).

Weil Kinderkrippen die Voraussetzung für die Berufstätigkeit der Mütter mit Kleinkindern sind, wurde in der Republik das Netz dieser Einrichtungen ständig verdichtet. 1971 konnten bereits 28 % aller Kinder im Alter bis zu drei Jahren in Kinderkrippen betreut und erzogen werden. Da die Qualität der Arbeit in den Kinderkrippen sich ständig verbessert hat, genießen sie zu Recht das volle Vertrauen der Eltern.^{9/} Jedoch reicht der gegenwärtig erreichte Versorgungsgrad nicht aus, um den Bedarf an Krippenplätzen voll zu decken. Die Neuregelung durch die 5. VO schließt nunmehr völlig aus, daß alleinstehende Mütter in eine soziale Notlage geraten. Natürlich bleibt nach wie vor gültig, daß Kinderkrippenplätze an alleinstehende Mütter bevorzugt vergeben werden.

Förderung von Studentinnen mit Kind

Im Gemeinsamen Beschluß wird gefordert, daß für Studentinnen und Mütter, die sich im Lehrverhältnis befinden, gesonderte Regelungen zu treffen sind.

Mit der AO zur Förderung von Studentinnen mit Kind und werdenden Müttern, die sich im Studium befinden, an den Hoch- und Fachschulen vom 10. Mai 1972 (GBl. II S. 320) wird eine seit Jahren viel diskutierte Frage im Interesse der Studentinnen und im Interesse der Gesellschaft beantwortet. Der Standpunkt, daß für die Studentin die vordringlichste bzw. ausschließliche gesellschaftliche Pflicht das Studium sei und daß die Pflichten der Mutterschaft sie von der Erfüllung dieser Pflicht abhalte oder sie u. U. unmöglich mache, hatte nicht wenige Befürworter. Diesem Standpunkt wurde begründet entgegengehalten, daß das Recht jeder Frau auf Mutterschaft durch die Aufnahme eines Studiums nicht außer Kraft gesetzt werden darf. Und was auch nicht unterschätzt werden kann: Der biologisch günstigste Zeitpunkt für Schwangerschaft und Geburt fällt in der Regel in die Zeit des Studiums.

Viele junge Frauen haben mit Unterstützung ihres Ehepartners und ihres Studentenkollektivs, vielfach auch durch Hilfe ihrer Eltern, bewiesen, daß Pflichten und Freuden der Mutterschaft mit einem erfolgreichen Abschluß des Studiums durchaus in Übereinstimmung zu bringen sind, ja, daß sie gerade durch die Mutterschaft viel schneller zu einem verantwortungsbewußten Menschen gereift sind.

Die AO vom 10. Mai 1972 geht davon aus, daß Studentinnen mit Kind bzw. werdenden Müttern besondere Unterstützung zu gewähren ist, so daß nach Möglichkeit keine Studienunterbrechung bzw. -Verlängerung

^{6/} Vgl. Albrecht, „15 Milliarden Stunden Hausarbeit in der DDR“, Marktforschung 1972, Heft 1, S. 8.

^{7/} Der Mensch und seine Arbeit — Soziologische Forschungen, Berlin 1971, S. 282. Vgl. hierzu auch Charschew Golod, „Berufstätige Frau und Familie“, Schriftenreihe „Soziologie“, Berlin 1972 (in Vorbereitung).

^{8/} Der Mensch und seine Arbeit, a. a. O., S. 326.

^{9/} Wie Untersuchungen der Zentralstelle für Hygiene des Kindes- und Jugendalters ergaben, treffen frühere Feststellungen über das Zurückbleiben der Entwicklung von Krippenkindern nicht mehr zu. So lösen von 100 Krippenkindern 75 die Aufgaben im gleichen Alter wie ausschließlich zu Hause betreute Kinder, 25 bewältigen die Aufgaben im jüngeren Alter als die „Hauskinder“. Vgl. Neues Deutschland (Ausg. B) vom 24. Juni 1972, S. 11.